

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Recruiting

der **MuE MENSCHEN UND ELEKTROMOBILITÄT GMBH** (Stand Dezember 2018)

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der **Menschen und Elektromobilität GmbH** (in der Folge: „MuE“) und einem Kunden (in der Folge: „Auftraggeber“) abgeschlossenen Verträge, insbesondere über die Suche, Vermittlung und Besetzung von Dienstnehmern im Vertrieb, inklusive der Erbringung von damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, wie die Schaltung von Inseraten oder Erstattung von Gutachten (Coachings, Persönlichkeitsprofilanalysen, etc.), (alle zusammen in der Folge: „Aufträge“); weiters für Vereinbarungen mit Personen, die auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis sind (in der Folge: „Suchaufträge“ bzw. „Bewerber“; Auftraggeber und Bewerber, gemeinsam in der Folge „Vertragspartner“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse im Rahmen der Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

MuE kontrahiert ausschließlich zu den vorliegenden AGB und weist Bestimmungen in AGB des Auftraggebers, die von den vorliegenden AGB abweichen und von MuE nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden, zurück.

Das Zustandekommen eines Vertrages mit MuE richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen; insbesondere kommt daher ein Vertrag mit MuE auch durch Unterschrift eines

Angebotes oder einer Auftragsbestätigung von MuE, durch den Auftraggeber, durch Einigung des Auftraggebers mit dem von MuE namhaft gemachten Bewerber über die maßgeblichen Bedingungen eines Dienst-, freien Dienst-, Werk-, Auftrags- oder sonstigen Beschäftigungsvertrages (in der Folge: „Beschäftigungsvertrages“), oder durch Tätigwerden des Bewerbers beim Auftraggeber zustande.

Angebote von MuE sind bis vier Wochen nach deren Abgabe bindend.

§ 2 Mitteilungspflichten und Haftung

Auftraggeber und Bewerber sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. Suchauftrag benötigten Unterlagen unverzüglich und vollständig vorzulegen und MuE laufend von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag bzw. Suchauftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch für alle Tatsachen betreffend den Betrieb des Auftraggebers, die Auswirkungen auf die Arbeit, den Arbeitsort oder das dem überlassenen Dienstnehmer zustehende Entgelt haben könnten, sowie für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von MuE bekannt werden. MuE ist berechtigt, den, aufgrund von Auftraggebern oder Bewerbern zur Verfügung gestellten, fehlerhaften, veralteten oder unvollständigen Informationen entstandenen Schaden, insbesondere den dann unnötigen Suchaufwand, nach den im Unternehmen geltenden Stundensätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für den Umstand, dass ein Bewerber sich bereits beim Auftraggeber beworben hat, MuE von diesem Umstand aber nicht sofort in Kenntnis gesetzt wird.

Sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart leistet MuE keine Gewähr für das Erzielen eines bestimmten Sucherfolges, insbesondere dafür nicht, innerhalb einer

bestimmten Zeit mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmende Bewerber zu finden.

Findet MuE mit dem Suchauftrag bzw. Auftrag übereinstimmende Bewerber haftet es dafür, dass die bekanntgegebenen Bewerber die für den beim Auftraggeber vorgesehenen Einsatz angeforderte Qualifikation (=Berufsausbildung) besitzen; eine darüber hinaus weitergehende Haftung bzw. Gewähr von MuE ist absolut ausgeschlossen. Insbesondere haftet MuE nicht für Arbeitsergebnisse der nominierten Bewerber und nicht für Schäden, die dieser in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder durch seine Unpünktlichkeit, sein Nichterscheinen oder sein sonstiges Fehlverhalten entstehen. Der Auftraggeber hat MuE von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Qualifikation des Bewerbers ebenfalls zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich Rüge zu erstatten; MuE haftet lediglich für Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung; der Ersatz von Vermögensschäden ist gänzlich ausgeschlossen.

§ 3 Besondere Bestimmung für die Personalvermittlung

Leistungsgegenstand der Personalvermittlung ist die Suche, Auswahl und Vorstellung (Namhaftmachung) eines dem Auftrag (Anforderungsprofil), entsprechenden Bewerbers durch MuE. Darüber hinaus gehende Leistungen (wie z. B. Inseratenschaltung, Gutachten etc.) sind gesondert zu vergüten. Suchaufträge können auch aus dem MuE bekannten oder vermuteten tatsächlichen Bedarf des Auftraggebers resultieren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gemäß der jeweils gültigen Preise pro Position (derzeit 20 % vom Bruttojahreszielgehalt = Bemessungsgrundlage, des gesuchten Kandidaten), bei Auftragserteilung eine erfolgsunabhängige Commitmentgebühr

iHv 1/3 des Gesamthonorars, bei Abschluss eines Beschäftigungsvertrages mit einem von MuE nominierten Bewerber ein weiteres 1/3 (Besetzungshonorar) des Gesamthonorars und nach 3 Monaten (Garantie) das letzte 1/3 (Erfolgshonorar) des Gesamthonorars, zu bezahlen.

Diese 3 Monate sind somit auch als **Garantie** zu sehen. Sollte innerhalb der 3 Monate das Beschäftigungsverhältnis aus Gründen von mangelnder Leistung oder Vertrauensbruch aufgelöst werden, stellt MuE **einmalig** kostenlos eine neue Vorschlagsgruppe von max. 3 Kandidaten, vor (ausgenommen Medienkosten). Ausnahmen für die Garantie bilden unvorhergesehene Karenz, Tod, Unfall oder längere Krankheit, sowie Vertragsbruch seitens des Arbeitgebers. Das letzte 1/3 des Honorars wird im Garantiefall, erst 3 Monate nach Arbeitsbeginn des Alternativkandidaten fällig.

Unter Kandidatenpräsentation ist der Zeitpunkt des ersten persönlichen Kontaktes (z.B.: telefonisch, per Skype, Vorstellungsgespräch, etc.) mit einem von MuE präsentierten Kandidaten zu verstehen. Als Bemessungsgrundlage dient das Bruttojahreszielgehalt des präsentierten Kandidaten.

Unter Bruttojahreszielgehalt = Bemessungsgrundlage im Sinne von MuE ist das Bruttojahresgehalt des Bewerbers unter Einbeziehung aller zu erwartenden Provisionen, Sondervergütungen und Gehaltserhöhungen im ersten Dienstjahr zu verstehen. Diese Bemessungsgrundlage wird mit der Auftragsvergabe fix mit dem Auftraggeber vereinbart. Ein später in der Praxis abweichendes Bruttojahreszielgehalt hat keine Auswirkung mehr auf das Gesamthonorar (=Fixhonorar).

Wird das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem von MuE vorgeschlagenen Mitarbeiter und dem Auftraggeber in den ersten

drei Monaten nach Dienstantritt (siehe Garantie) aufgelöst, so leistet MuE einen einmaligen kostenlosen Suche- und Auswahlprozess für dieselbe Position, sofern die Beauftragung zur Nachbesetzung binnen höchstens vier Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

§ 4 Datenschutz und Verschwiegenheit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen über von MuE vorgeschlagene Bewerber vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die übermittelten Daten zum Bewerber sind vom Auftraggeber, ohne gesonderte Aufforderung, spätestens nach 6 Monaten zu vernichten. Dies gilt als ausdrücklich vereinbart!

Entsprechende Geheimhaltung gilt für Bewerber hinsichtlich der von Auftraggebern erhaltenen Informationen.

Der Auftraggeber und der Bewerber willigen ein, dass ihre MuE, durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten innerbetrieblich von MuE gespeichert und automatisiert verarbeitet werden; sie stimmen insbesondere auch der Weitergabe der Daten zur Anbahnung von Beschäftigungs- oder damit in Zusammenhang stehenden Verträgen, oder der Nutzung zur Information der Auftraggeber und Bewerber, über rechtlich oder wirtschaftlich relevante Themen zu informieren (Newsletter) zu.

MuE sichert Auftraggebern und Bewerbern vertrauliche Behandlung sämtlicher ihr zur Verfügung gestellten Informationen zu, ist jedoch unter Überbindung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung berechtigt, sich bei der Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritter zu bedienen.

§ 5 Honorare

Sofern in diesen AGB nicht anders vorgesehen, werden sämtliche Honorare mit Abschluss des Beschäftigungsvertrags bzw. mit Erteilung des Auftrags fällig und sind sofort nach Rechnungserhalt netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist MuE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat geltend zu machen. Die Aufrechnung gegen Forderungen von MuE ist ausgeschlossen.

Schließt ein Auftraggeber oder ein mit diesem verbundenes oder ihm durch persönliche oder wirtschaftliche Verbindungen nahestehendes Unternehmen mit einem von MuE nominierten Bewerber innerhalb von drei Jahren ab Erhalt von dessen Daten oder innerhalb von zwei Jahren ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einen (anderen) Beschäftigungsvertrag, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ebenfalls das Erfolgshonorar nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Konditionen an MuE zu bezahlen. In jedem Fall haben der Auftraggeber und der Bewerber den Abschluss eines Beschäftigungsvertrages, sowie die für die Berechnung des Entgelts maßgeblichen Umstände unverzüglich und vollständig, längstens aber binnen einem Monat nach Vertragsabschluss oder, sofern kein Vertrag errichtet wurde, nach faktischem Antritt des Beschäftigungsverhältnisses, MuE mitzuteilen. MuE ist berechtigt, im Falle der Säumnis durch den Auftraggeber neben dem Besetzungs- und Erfolgshonorar bzw. dem üblicherweise von MuE verrechneten Honorar für die Vermittlung des Bewerbers eine Konventionalstrafe in Höhe von 8% des Bruttojahreszielgehalts des Bewerbers geltend zu machen, wobei der Bewerber und der Auftraggeber solidarisch dafür haften.

Neben dem Commitment- bzw. den Erfolgshonoraren und etwaigen sonst vorgesehenen Honoraren ist MuE stets berechtigt, Spesen und außerordentliche Zusatzkosten (Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungs- bzw. Auswahlgespräche etc.) in Rechnung zu stellen.

§ 6 Vertragsbeendigung

Der Auftrag bzw. Suchauftrag kann von beiden Vertragsparteien bzw. Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende, aus wichtigem Grund auch jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Sofern in den Mitteilungen, Verträgen und Informationen von MuE nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche angegebenen Beträge exklusive der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und MuE ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Vereinbarungen, mit denen Bestimmungen dieser AGB abgeändert oder ergänzt werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftlichkeitsklausel. Schriftliche Mitteilungen können mittels eingeschriebenen Briefes, FAX oder E-Mail an MuE erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die den durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitestgehend erreicht und rechtswirksam ist.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet; das betreffende Wort bezieht sich jedoch immer auf beide Geschlechter.